

Dieser Umkehrschluss ist seinerseits nicht schlüssig. Es ist selbstverständlich, dass auch bei der peinlichsten Einhaltung der Revisionsvorschriften nach der Wartung von den Luftfahrtunternehmen verschuldete Schäden am Fluggerät auftreten können. Der von dem Luftfahrtunternehmen gezogene Umkehrschluss liefe so letztlich auf eine Umkehr der Beweisregel nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung hinaus. In der Regel wird einem Fluggast der Versuch eines Gegenbeweises schon mangels entsprechender Erkenntnis über die Entstehung des Defektes nicht gelingen.

Die faktischen Obliegenheiten eines Luftfahrtunternehmens, Ausgleichsansprüche wegen Schäden am Fluggerät zu vermeiden, würde sich bei der zitierten Rechtsauffassung darauf reduzieren, dass ein Luftfahrtunternehmen lediglich seine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kontroll- und Wartungschecks durchführt und ausreichend dokumentiert.

c) Diese Auslegung der Verordnung widerspräche nicht nur aus prozessrechtlichen Gründen dem Ziel der Verordnung, sondern auch ihrem Wortlaut. Nichts deutet im Text der Verordnung darauf hin, dass bereits der Nachweis der Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsroutinen von der Ausgleichspflicht befreit, oder dass ein Verschulden an einem die Annullierung auslösenden Defekt vom klagenden Fluggast positiv nachgewiesen werden muss.

In Übereinstimmung mit den Ordnungszielen verzichtet Art. 5 Abs. 3 VO darauf, auf einen subjektiven Haftungstatbestand der Luftfahrtunternehmen abzustellen. Die Vorschrift enthält nur eine den Zielsetzungen der Verordnung entsprechende verbraucherfreundliche, stan-

dardisierende und sofort wirkende Sonderregelung¹⁷ für die nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Leistungsversprechens aus einem Beförderungsvertrag (Werkvertrag) im Passagierluftverkehr und nicht, wie das LVU im Burgrad-Fall meint, auch für das nachträgliche subjektive Unvermögen des Leistungsverpflichteten.

VI. Zusammenfassung: Defekte am Fliegergerät können nicht zur Befreiung von der Ausgleichspflicht führen

Unter „Sicherheitsrisiken“ und „unerwarteten Flugsicherheitsmängeln“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Nr.14 und 15 der Erwägungsgründe sind nur solche Umstände zu subsumieren, die auf das Unternehmen objektiv, von außen, einwirken.¹⁸

Sollte sich dagegen die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 VO im Sinne der Vollzugspraxis der Behörden der europäischen Fluggastrechte-Aufsicht dauerhaft durchsetzen, wird es für die künftige praktische Bedeutung der Ausgleichsregelung bei Annullierungen alleine darauf ankommen, wie diese Behörden den Beschwerden der Fluggäste nachgehen. Der Rechtsweg wäre den Fluggästen faktisch verwehrt.

¹⁷ EuGH, EuZW 2006, 112 ff., Rn. 45 ff.

¹⁸ Zur näheren Abgrenzung der Begriffe Luftsicherheit, Lufttüchtigkeit und Flugsicherheit im Sinne der Verordnung, insbesondere auch unter Heranziehung des englischen Textes, s.: Schmid, a.a.O., 1844, 1845; Führich a.a.O., Rn.1024.

Entscheidungen

Reisevertrag

Verkehrssicherungspflicht / Hinweispflicht in der Reisebestätigung / Prospektaushändigung / Ausschlussfrist / Spätschäden / Entschuldigte Fristversäumnis

1. Die Beeinträchtigung, die ein Reisender durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters erleidet, kann einen Reisemangel darstellen.

2. Eine § 6 Abs. 4 Satz 1 BGB-InfoV genügende Verweisung des Reiseveranstalters auf Prospektangaben über die Ausschlussfrist des § 651g Abs. 1 BGB muss zumindest einen Hinweis auf die Existenz von Aus-

schlussfristen und auf deren Fundstelle im Prospekt enthalten.

3. Der Ersatz von Angaben über die Ausschlussfrist des § 651g Abs. 1 BGB in der Reisebestätigung durch Verweisung auf den Prospekt setzt zumindest bei einer Buchung im Reisebüro voraus, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden den Prospekt ausgehändigt hat.

4. Wenn der Reiseveranstalter seine Pflicht zum Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 651g Abs. 1 BGB nicht erfüllt hat, besteht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass die Fristversäumung des Reisenden entschuldigt ist.

5. Die Versäumung der Ausschlussfrist des § 651g Abs. 1 BGB ist entschuldigt, soweit der Reisende gesundheitliche Spätschäden geltend macht, die für ihn persönlich bis zum Fristablauf nicht vorhersehbar waren.